Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1964	Ausgegeben zu Wiesbaden am 7. Januar 1964	Nr. 1

Tag	Inhalt:	Seite
20. 12. 1963	Verordnung über die Gewährleistung des Mindesteinkommens für Hebammen (HebMVO)	1

Verordnung
über die Gewährleistung des Mindesteinkommens für Hebammen (HebMVO)
Vom 20. Dezember 1963

Auf Grund des § 14 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1893) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) und § 24 Abs. 2 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93) wird nach Anhörung des Berufsverbandes der Hebammen verordnet:

§ 1

Das Land Hessen gewährleistet den Hebammen, die in Hessen auf Grund einer Niederlassungserlaubnis gemäß § 10 des Hebammengesetzes ihren Beruf ausüben, ein Mindesteinkommen in Höhe von 3 600 Deutsche Mark jährlich.

§ 2

(1) Das Mindesteinkommen wird nicht gewährleistet

1. verheirateten Hebammen, wenn das Einkommen der Eheleute ohne das Berufseinkommen der Hebamme den Betrag von 9 000 Deutsche Mark jährlich überschreitet,
2. unverheirateten Hebammen, wenn sie ohne ihr Berufseinkommen ein Einkommen haben, das den Betrag von 5 400 Deutsche Mark jährlich überschreitet.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann das Mindesteinkommen in Härtefällen ganz oder teilweise gewährleistet werden. Darüber entscheidet der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen. Er kann diese Befugnis auf die Regierungspräsidenten übertragen.

§ 3

Die Hebammen erhalten einen Zuschuß in Höhe des Betrages, um den das Berufseinkommen hinter dem Mindesteinkommen zurückbleibt. Dabei sind vom Berufseinkommen abzusetzen:

1. 25% für Werbungskosten; höhere Werbungskosten bedürfen des Nachweises; Aufwendungen für die Benutzung und Unterhaltung von Verkehrsmitteln gelten nicht als Werbungskosten,

2. die Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Angestellten- und Haftpflichtversicherung und der Mitgliedsbeitrag für den Berufsverband bis zu einem Betrag von insgesamt 900 Deutsche Mark jährlich,
3. für jedes unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 300 Deutsche Mark jährlich abzüglich des eigenen Einkommens des Kindes oder eines von dritter Seite gewährten Kindergeldes.

§ 4

Einkünfte, die Hebammen von Gemeinden auf Grund zusätzlicher Gewährleistungen (Wartegelder) erhalten, werden dem Berufseinkommen (§ 3) nicht zugerechnet.

§ 5

Die Verordnung über die Gewährleistung des Mindesteinkommens für Hebammen vom 24. Januar 1961 (GVBl. S. 11) wird aufgehoben.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1963

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 2,77 DM (einschließlich Postgebühren). Einzelstücke können nur vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 1 kostet 20 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. - Verlag: Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (06172) 23057, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main) Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H., Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.